



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA
Pr.Zl. 17.068/4-4-1995

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG
betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Mag. Kukacka, Prof. Lukesch
und Kollegen vom 10. März 1995, Zl. 708/J-NR/1995,
"Austro Control GesmbH."

XIX. GP.-NR

730 /AB

1995 -05- 10

708 /J

Zu Ihren Fragen darf ich einleitend darauf hinweisen, daß die Austro Control GmbH. nur soweit dem Anfragerecht des Art. 52 B-VG unterliegt, soweit es sich um Gegenstände der Vollziehung handelt. Ein Teil der folgenden Antworten ergibt sich daher nur aus einer Stellungnahme der Austro Control GmbH.

Zu Frage 1:

"Wieviele Personen beschäftigt die Austro Control GesmbH?"

Die Austro Control beschäftigt derzeit 1021 Mitarbeiter.

Zu Frage 2:

"Wie hoch ist die Verringerung bzw. Steigerung des Personalstandes gegenüber dem bisherigen Bundesamt für Zivilluftfahrt?"

Die dem BAZ bewilligten Planstellen betrugen 1993 1040, wovon in diesem Jahr jedoch maximal 1014 besetzt waren.

Zu Frage 3:

"Wie hoch sind die Personalkosten für die Austro Control GesmbH?"

Der Personalaufwand betrug im Jahre 1994 S 1.101.448.228,37.

Zu Frage 4:

"Bedeutet dies eine Steigerung bzw. Verringerung der Personalkosten gegenüber dem bisherigen Bundesamt für Zivilluftfahrt?"

- 2 -

Bei dem mit dem BAZ vergleichbaren Personalaufwand betrug die Steigerung gegenüber 1993 16,79 %. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Erhöhung der Gehälter einschließlich Überstunden, Zulagen lediglich 2,27 % betrug; durch früher nicht zu leistende Zahlungen wie Kommunalsteuer (24 Mio.), Familienbeihilfenausgleichsfonds (36 Mio.) sowie Zahlungen, die früher unter anderer Verrechnungspost, d. h. nicht als Personalaufwand, veranschlagt wurden (Schulungen, Zahlungen für Altersversorgungszuschuß und Berufskleidung), erhöhte sich der Gesamtaufwand überdurchschnittlich. Weiters wurde entsprechend dem Rechnungslegungsgesetz die Dotierung des Sozialkapitals (Rücklage für Pensionen und Abfertigungen) in der Höhe von 65 Mio. vorgenommen.

Zu Frage 5:

"Hat die Austro Control GesmbH. im Jahre 1994 einen Gewinn erzielt?
Wenn ja, wie hoch ist dieser?"

Aufgrund des Kostendeckungsprinzips bei den zu verrechnenden Leistungen (Streckengebühren, An- und Abfluggebühren, Hoheitsverwaltung), welche die ACG erbringt, dürfen aus diesen Leistungen keine Gewinne erzielt werden. Die anlässlich der Ausgliederung erstellten Planbilanzen für die Jahre 1994 bis 1996 weisen Verluste aus. An der Erstellung des Jahresabschlusses für 1994 wird derzeit gearbeitet.

Zu Frage 6:

"Welche Schritte hat die Austro Control GesmbH. bisher zur Effizienzsteigerung unternommen?"

- a) Die jährliche Steigerung des zu bewältigenden Flugverkehrs beträgt rund 10 %, die mit gleichen Ressourcen bewältigt wird.
- b) Die Umstellung von der Kameralistik zu einer privatwirtschaftlich kaufmännischen Gebarung (Finanzplanung, Topik, Bilanzierung, Kostenrechnung) wurde mit lediglich einer zusätzlichen Arbeitskraft bewerkstelligt.

Zu Frage 7:

"Wie hoch sind die An- und Abfluggebühren im Vergleich mit allen anderen europäischen Flughäfen in Österreich?"

- 3 -

Als Quelle für beiliegende Tabelle wurden die von der IATA veröffentlichten Tarife im "IATA AIRPORT & ENROUTE AVIATION CHARGES MANUAL" herangezogen. Die in der beiliegenden Tabelle für 4 LFZ-Typen verschiedener Gewichtsklassen errechneten Tarife bringen die unterschiedlichen Systeme für die Gebührenfestsetzung klar zum Ausdruck. Aus dieser Tabelle ist jedoch nicht ersichtlich, daß bei diesen Vergleichen auch folgende Umstände berücksichtigt werden müssen: Unterschiedliche Bewegungszahlen (z. B. in Großbritannien sehr hoch), oder die Förderung einzelner Flughäfen aus regionalpolitischen Gründen u. ä..

Zu Frage 8:

"Wie werden die An- und Abfluggebühren kalkuliert?"

Die An-, Abfluggebühren werden analog den Flugsicherungsstreckengebühren kalkuliert. Als Leitlinie der Kalkulation dienen die Vorschriften der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO.

Zu Frage 9:

"Wie werden die in der Gebührenverordnung enthaltenen Gebühren der Austro Control kalkuliert?"

Die Kalkulation der in der Gebührenverordnung enthaltenen Gebühren erfolgt nicht nur unter möglichster Beachtung des Kostendeckungsprinzips, sondern berücksichtigt auch wirtschaftliche Gegebenheiten sowie das historische Gebührenniveau, das seit vielen Jahren nicht erhöht worden war und teilweise Kostendeckungsgrade in einstelliger Prozentzahnhöhe bedeutete.

Zu Frage 10:

"Wurden tatsächlich für das Jahr 1994 kalkulatorische Zinsen von 8,5 % zugrunde gelegt? Wenn ja, wodurch erscheint Ihnen ein derartig hoher Zinsfuß gerechtfertigt?"

Für das Jahr 1994 wurde in den Plankalkulationen von einem kalkulatorischen Zinssatz von 7,5 % ausgegangen. Die tatsächliche Abrechnung wird auf der Basis des Jahresmittelwertes der Sekundärmarktrendite erfolgen.

- 4 -

Zu den Fragen 11 und 12:

"Was haben Sie bisher unternommen, um die drei Wetterdienste (Flugwetterdienst, Militärwetterdienst, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik) zusammenzuführen?"

Wann wird eine Zusammenlegung dieser drei Wetterdienste tatsächlich durchgeführt werden können?"

Eine vom BKA in Auftrag gegebene Studie schlägt verschiedene Varianten der Zusammenführung der drei Wetterdienste vor.

Einer dieser Varianten folgend, sollten Synergieeffekte in Linz, Graz und Innsbruck zwischen Bundesamt für Zivilluftfahrt/AUSTRO CONTROL und dem Militärwetterdienst genutzt werden. Ende Juni 1993 unterzeichneten Herr Bundesminister Dr. Fasslabend und ich ein entsprechendes Verwaltungsübereinkommen, wonach diese 3 militärischen Dienststellen vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr/AUSTRO CONTROL zu übernehmen waren. Die genannte Zusammenführung wurde mittlerweile zur Gänze umgesetzt. Mit dieser Lösung wurden Nachbesetzungen sowie Doppelinvestitionen vermieden und aufgezeigte Synergien voll ausgeschöpft.

Durch die intensive Zusammenarbeit aller drei Wetterdienste werden bereits jetzt die Investitionen aufeinander abgestimmt, die technischen und betrieblichen Ressourcen gegenseitig genutzt sowie die Zugänglichkeit zu Informationen und Know-How gewährleistet.

Ein Zeitpunkt für die umfassende organisatorische und personelle Zusammenführung der drei Wetterdienste kann derzeit nicht bestimmt werden.

Frage 13:

"Welche Zuständigkeiten wurden bereits gemäß § 140b Luftfahrtgesetz an Private übertragen?"

Im Sinne der Selbstverwaltung des Flugsportes wurden im Juli 1994 die in der Verordnung BGBl.Nr. 394/1994 genannten Zuständigkeiten dem österreichischen Aero Club übertragen. Darüber hinaus laufen Verwaltungsverfahren für die Übertragung von Stückprüfungen und Nachprüfungen an einzelne Unternehmen.

Wien, am 8. Mai 1995

Der Bundesminister

**Kostenvergleich der An-/Abfluggebührensysteme
internat. Flug in ÖS (ohne UST)**

LFZ-Type:

Land/Flughafen	System	Gebührensatz	BE 100 MTOW: 6 t	DC 9 50 t	A310 150 t	AN124C 405 t
ALBANIEN TIRANA	US \$ 115,00 pro Flug FIXER SATZ	* US \$ 115,00	1.143,45	1.143,45	1.143,45	1.143,45
AUSTRIA 6 FLUGHÄFEN	WURZELFORMEL $\sqrt{\frac{\text{MTOW}}{50}} \times \text{Gebührensatz}$	ATS 2.880,00 nat. ATS 3.300,00 internat.	1.155,00	3.300,00	5.709,00	9.405,00
BULGARIEN SOFIA	FIXE RATE PRO t 10 t - 250 t	BGL 400,00 - 3.600 nat. BGL 1200 - 20.000 intern.	180,00	600,00	1.200,00	3.000,00
CZECH REPUBLIC PRAG, BRNO, OSTRAVOL KARLOVY	FIXE RATE PRO t	US \$ 6,10 internat. CZK 58,00 nat.	363,91	3.032,62	9.097,85	24.564,18
DENMARK COPENHAGEN	FIXE RATE PRO t MINDESTGEBÜHR: ÖS 388,00	< 100 t DDK 16,40/t > 100 t DDK 15,50/t	388,00	1.445,66	4.098,98	11.067,23
FINLAND HELSINKI	WURZELFORMEL WIE A	< 35 t FIM 144,00 > 35 t FIM 216,00	114,00	488,60	846,24	1.392,49
FRANKREICH CDG-ORLY	GEBÜHR: 1,247 x 1 $x (\text{MTOW})^{0.9} \times \text{GEBÜHRENSATZ}$	FRF 27,58	341,98	2.305,25	6.196,44	15.148,82
GERMANY FRANKFURT+16 FLUGHÄFEN	WURZELFORMEL $\sqrt{\frac{\text{MTOW}}{50}} \times \text{GEBÜHRENSATZ}$	DM 556,5 IFR: DM 222,6 VFR:	1.370,96 548,99	3.916,93 1.566,77	6.776,32 2.710,53	11.163,06 7.732,07
ITALY ALLE FLUGHÄFEN	GEBÜHR: GEBÜHRENSATZ x (MTOW) $^{0.95}$ x 2	ITL 2.625,31 int. 50 % nat.	164,60	1.232,82	3.500,59	8.993,41
NIEDERLANDE AMSTERDAM	62 % DER LANDEGEBÜHR MAX. GEBÜHR	NLG 76,5 < 6,0 t NLG 76,5 + 12,5 t < 20 t NLG 255 + 18,4 t > 20 t	297,79	3.141,38	6.711,72	6.711,72

LFZ-Type:

BE 100	DC 9	A310	AN124C
MTOW: 6 t	50 t	150 t	405 t

Land/Flughafen	System	Gebührensatz				
POLEN 8 FLUGHÄFEN	WURZELFORMEL GEBÜHRENFORMEL $\times \sqrt{\frac{MTOW}{5}}$	US\$ 90,00 intern. US\$ 45,00 nat.	313,20	894,87	1.548,13	2.550,38
PORTUGAL LISSABON FARO OPORTO	FIX RATE PRO t MENGENRABATT	>50 LANDUNGEN 460 PTE/t <200 LANDUNGEN 300 PTE/t	183,82	1.531,80	4.595,40	12.407,58
RUMÄNIEN BUKARES	MINIMUM Geb.US\$80 bzw. US\$ 8,20/t	US\$ 80 min bzw. \$ 8,20/t	795,40	4.076,63	12.229,89	33.020,70
SLOVAKISCHE REP. ALLE FLUGHÄFEN	FIXER BETRAG FÜR AUSLÄNDER PRO t	US\$ 3,60 int. US\$ 2,50 nat.	214,77	1.789,74	5.369,22	14.496,89
SCHWEDEN STOCKHOLM	FIXER BETRAG PRO LANDUNG MIN. GEBÜHR SEK 100	2 - 6 t SEK 100,00 7 - 25 t SEK 250,00 ab 25 t SEK 700,00-	135,20	946,40	946,40	946,40
SCHWEIZ	ABFLACHENDE GEBÜHRENKURVE VON 7,20 CHF / t - 6,05 / t	CHF 7,2 - 6,05	0	2.947,84	8.398,17	20.785,47
TÜRKEI ANKARA + ISTANBUL	FIXE GEBÜHR PRO LANDUNG	US\$ 27,00	268,46	268,46	268,46	268,46
UNITED KINGDOM LONDON HEATHROW	FIXE GEB. PRO t > 100 t FIXE GEB. PRO t < 100 t + RATE PRO t	GBP 1,69 GBP 178 + 0,69/t	158,18	1.318,20	3.315,00	6.059,82